



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 503/15-V/A/2/83 *Amo.*

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
24. Feber 1983, mit dem das
Gesetz über die Gliederung des
Landes NÖ in Gemeinden geändert
wird

Zu GZ 140 - 1983
vom 24. Feber 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

KOTSCHY

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. April 1983 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Feber 1983, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Aufgrund der mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß herbeigeführten Rechtslage wird auch eine Änderung der Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich, LGBl. 0150/1-2, (§ 2 Z 12), erforderlich.

7. April 1983
Für den Bundeskanzler:
i.V. KOTSCHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

Amt der NÖ Landesregierung *L.T.*
Poststelle

11. APR. 1983

Stg. G-140/1

Bearb.:

G.K.

Beilagen
Stempel

/